

Richtlinie Volksschulamt

Stand: 17.03.2020

COVID-19: Richtlinien für Betreuungsangebote an Schulen und Kindergärten**1. Ausgangslage**

Um die Ausbreitung des Coronavirus in der Schweiz einzudämmen und um die Bevölkerung und die Gesundheitsversorgung zu schützen, hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 13. März 2020 weitere Massnahmen beschlossen. Dazu gehört, dass an den Schulen kein Unterricht stattfinden darf.

Seit Montag, 16. März 2020, sind sämtliche Schulen und Kindergärten im Kanton Solothurn geschlossen. Diese Massnahme gilt vorerst bis und mit 19. April 2020 (Ende der Frühlingsferien). Die Obhut der Kinder liegt während dieser Zeit bei den Eltern. Die Schulen organisieren eine reduzierte und den lokalen Möglichkeiten entsprechende Heimschulung. Den Gemeinden wird empfohlen, in Zusammenarbeit mit der Schule eine für die Kinder der Primarstufe freiwillige Betreuung zu organisieren.

Die entsprechenden Richtlinien werden in der Folge definiert.

2. Wer soll seine Kinder durch die Schule und Kindergärten betreuen lassen?

Das Betreuungsangebot der Schulen und Kindergärten richtet sich an schulpflichtige Kinder der Volksschule.

Die Plätze sollen vor allem Eltern zur Verfügung gestellt werden, die in einem grundversorgenden Gesundheitsberuf im Einsatz stehen (z.B. Tätigkeiten bei der Spitex, in einem Spital, einer Arztpraxis, in einem Alters- und Pflegeheim, usw.).

Erlaubt sind auch die Aufnahmen von Kindern, deren Eltern nachweisen, dass sie zwingende Arbeitspflichten haben und nebst den Grosseltern (in der Risikogruppe 65 plus) keine alternative Betreuung organisieren können.

Solchen Anfragen ist jedoch mit Zurückhaltung und Augenmass zu begegnen. Zwingend erscheint eine Arbeitspflicht, wenn sie für systemrelevante Betriebe erbracht wird, die für die Bevölkerung besonders wichtig sind (beispielsweise Gesundheitsberufe, Grundversorgung, Polizei, öffentlicher Verkehr, Energieversorgung, etc.).

Das Betreuungsangebot gilt idealerweise für die im Stundenplan festgelegten Zeiten und soll nicht ausgedehnt werden.

3. Vorgaben für Betreuungsangebote an Schulen und Kindergärten

- In einem Raum darf eine Lehrperson eine Gruppe Schüler und Schülerinnen mit maximal folgenden Grössen betreuen:
 - 1. Zyklus (Kindergarten und 1./2. Klasse der Primarschule): max. 7 Kinder
 - 2. Zyklus (3. bis 6. Klasse der Primarschule): max. 10 Kinder

- Jeder Raum muss so gross sein, dass alle Personen jederzeit einen Abstand von 2 Metern einhalten können.
- Die Räume sind regelmässig und mehrfach pro Tag gut zu lüften.
- Generell sind möglichst viele Aktivitäten der einzelnen Gruppen ins Freie zu verlegen. Dabei ist zu darauf zu achten, dass sich unter die betreuten Kinder nicht weitere Kinder mischen.
- Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen werden angehalten, die Hygienevorschriften des BAG sorgfältig einzuhalten.
- Die Schulleitung erarbeitet ein Konzept, wie die einzelnen Gruppen die sanitären Anlagen und den Pausenhof nutzen.
- In den Räumen sind alle Oberflächen am Abend zu reinigen und zu desinfizieren.
- Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen, oder die mit Personen mit Krankheitssymptomen in einem Haushalt leben, dürfen nicht betreut werden. Sie dürfen sich auch nicht auf dem Schulareal aufhalten.
- Lehrpersonen mit Krankheitssymptomen, oder die mit Personen mit Krankheitssymptomen in einem Haushalt leben, dürfen keine Betreuungsaufgaben übernehmen und die Räume auch nicht betreten.

4. Empfehlungen für das Verhalten von Eltern

Für Eltern werden folgende Verhaltensregeln empfohlen:

- Die Räume der Schulen und Kindergärten werden durch die Eltern nicht betreten.
- Kontakt nur mit dem eigenen Kind. Distanz zu anderen Kindern und dem Betreuungspersonal wahren.

5. Wie werden die Institutionen / Betreuungsangebote auf dem Laufenden gehalten?

Sollte sich die Lage verändern und angepasste Massnahmen erfordern, werden die Schulleitungen vom Kanton darüber via SOBildung in Kenntnis gesetzt. Die Schulen und Kindergärten sind für die Weitergabe von Informationen an die Eltern verantwortlich. Weisungen behalten jeweils ihre Gültigkeit, bis sie offiziell aufgehoben oder ersetzt werden.

Die Informationen des BAG sind unter dem folgenden Link zu finden:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

6. Inkrafttreten

Diese Vorgaben treten per 17. März 2020 bis auf Widerruf in Kraft.